



Pet 2-19-08-6110-011625

16540 Hohen Neuendorf

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent möchte die Steuerfreistellung des gesetzlichen Mindestlohns erreichen. Er schlägt hierzu eine Kopplung der Höhe des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags an den Mindestlohn sowie eine Modifikation des Spaltensteuersatzes vor, damit die Anpassung aufkommensneutral bliebe.

Zur Begründung wird ausgeführt, das Niveau des Mindestlohns sei zu niedrig. Ein Gehalt auf Mindestlohniveau reiche auch nach 45 Beitragsjahren nicht für eine Rente oberhalb der Grundsicherung. Es sei somit evident, dass der Gruppe der arbeitenden Bevölkerung, die per Gesetz vor unfairen Beschäftigungsverhältnissen mittels Mindestlohn geschützt werden solle, die Barmittel fehlten, um zusätzlich in die private Altersvorsorge zu investieren. Im Sinne von Fairness sei daher die Frage aufzuwerfen, ob nicht der Mindestlohn von der Lohnsteuer freigestellt werden sollte.

Auf den weiteren Begründungsinhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen. Es gab 33 Diskussionsbeiträge und 111 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Das Einkommensteuerrecht in Deutschland basiert auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit. Dieser besagt, dass eine



Besteuerung entsprechend der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat. Das Einkommensteuerrecht trägt dem durch die Freistellung des Existenzminimums und durch die sonstige Tarifgestaltung Rechnung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss dem Steuerpflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen zumindest so viel verbleiben, wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen seiner Familie bedarf. Der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf ist die Maßgröße für das einkommensteuerliche Existenzminimum, der über-, aber nicht unterschritten werden darf. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfolgt eine steuerliche Freistellung des Existenzminimums von Erwachsenen durch die Gewährung des steuerlichen Grundfreibetrags sowie über den Sonderausgabenabzug für eine Basiskranken- und -pflegeversicherung. Die Bundesregierung berichtet regelmäßig alle zwei Jahre über die Entwicklung des steuerlichen Existenzminimums. Auf der Grundlage des 12. Existenzminimumberichts der Bundesregierung steigt der Freibetrag für das Existenzminimum eines Erwachsenen für das Jahr 2019 auf 9.168 Euro und für das Jahr 2020 auf 9.408 Euro.

Bei Arbeitslöhnen, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen, ist die Steuerpflicht zudem Folge verschiedener steuerlicher Regelungen. Neben dem Grundfreibetrag werden hier auch der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Vorsorgeaufwendungen (beispielsweise für Sozialversicherungsbeiträge) und der Sonderausgaben-Pauschbetrag steuermindernd berücksichtigt. Die Erhebung der Lohnsteuer erfolgt dabei auf Basis von Steuerklassen, durch die bereits beim Lohnsteuerabzug die persönlichen Besteuerungsmerkmale (z. B. verheiratet oder ledig) berücksichtigt werden können. Daher wird beispielsweise bei bestehender gesetzlicher Rentenversicherungspflicht in der Steuerklasse I (ledig) im Kalenderjahr 2019 die Lohnsteuer erst ab einem monatlichen Bruttoarbeitslohn von rund 1.052 Euro bzw. einem jährlichen Bruttoarbeitslohn von 12.618 Euro erhoben. Damit entspricht die Einkommensbesteuerung den verfassungsrechtlichen Geboten aus dem Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) und dem Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 GG, dem Steuerpflichtigen das Einkommen insoweit steuerfrei zu belassen, als es Mindestvoraussetzung für ein menschenwürdiges Dasein ist. Die sich über den Grundfreibetrag hinaus ergebende Gesamtsteuerlast wird nach einem gerechten Maßstab



verteilt. Ausdruck des Grundsatzes der Verteilungsgerechtigkeit ist der progressive Einkommensteuertarif. Mit steigendem zu versteuernden Einkommen erhöht sich der anzuwendende Steuersatz. Menschen mit einem niedrigen Einkommen werden dementsprechend geringer steuerlich belastet als Menschen mit hohem Einkommen. Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn hat demgegenüber aufgrund seiner Bedeutung für die Arbeitswelt eine ganz andere Funktion und Ausgestaltung. Der Mindestlohn von derzeit brutto 9,19 Euro je Zeitstunde setzt eine unterste Grenze beim Arbeitsentgelt und ist zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Niedrigstlöhnen notwendig, die branchenübergreifend als generell unangemessen anzusehen sind. Der Mindestlohn verhindert nachteilige Kostenwirkungen für die steuerfinanzierte Grundsicherung für Arbeitsuchende durch Vermeidung anderenfalls erforderlich werdender „aufstockender“ Leistungen und ergänzt damit die Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Der Mindestlohn zielt im Unterschied zum Tarifvertrag nicht darauf ab, einen umfassenden Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherzustellen. Vielmehr kann und soll der allgemeine Mindestlohn verhindern, dass Beschäftigte zu Arbeitsentgelten beschäftigt werden, die jedenfalls unangemessen sind und den elementaren Gerechtigkeitsanforderungen nicht genügen. Die Festlegung der jeweiligen konkreten Höhe des Mindestlohns erfolgt in Kenntnis, dass diese Löhne der Lohnsteuerpflicht unterliegen.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.